

**PRÜFUNGSVERMERK MIT BEGRENZTER
SICHERHEIT DES UNABHÄNGIGEN
WIRTSCHAFTSPRÜFERS ZUM
„UMSETZUNGSPLAN FÜR MITTELFRISTIGE
ZIELE DER KAPITALANLAGEN“**

BarmeniaGothaer AG
Köln

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

150879

INHALTSVERZEICHNIS

- Prüfungsvermerk mit begrenzter Sicherheit des unabhängigen Wirtschaftsprüfers zum „Umsetzungsplan für mittelfristige Ziele der Kapitalanlagen“

Anlagen

- „Umsetzungsplan für mittelfristige Ziele der Kapitalanlagen BarmeniaGothaer Konzern“ der BarmeniaGothaer AG, Köln, vom 29. September 2026
- Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Juli 2026

PRÜFUNGSVERMERK MIT BEGRENZTER SICHERHEIT DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS ZUM „UMSETZUNGSPLAN FÜR MITTELFRISTIGE ZIELE DER KAPITALANLAGEN“

An die BarmeniaGothaer AG

Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit

Wir haben eine betriebswirtschaftliche Prüfung mit begrenzter Sicherheit des Umsetzungsplans für mittelfristige Ziele der Kapitalanlagen im BarmeniaGothaer Konzern zur Erreichung der künftigen Umweltleistung im Kontext einer Umweltaussage über die künftige Umweltleistung der BarmeniaGothaer AG, Köln (im Folgenden die „Gesellschaft“) zur Erfüllung der Anforderungen des § 5 Abs. 3 Nr. 4 UWG, mit Datum vom 29. September 2026 (im Folgenden der „Umsetzungsplan“) durchgeführt.

Auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfungshandlungen und der von uns erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung veranlassen, dass der beigefügte Umsetzungsplan der Gesellschaft nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 4 UWG hinsichtlich der Eigenschaften und Inhalte eines Umsetzungsplans sowie den im Abschnitt „Einleitung“ dargestellten konkretisierenden Kriterien aufgestellt worden ist.

Das Prüfungsurteil in diesem Prüfungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den Umsetzungsplan in der zum 29. September 2026 vorliegenden Fassung. Die darin getroffenen Aussagen gelten nur für einen begrenzten Zeitraum. Angesichts der Zukunfts-bezogenheit des Umsetzungsplans und der Möglichkeit bedeutsamer Veränderungen der zugrunde liegenden Annahmen und Rahmenbedingungen verliert dieser Prüfungsvermerk mit der nächsten Aktualisierung des Umsetzungsplans, spätestens am 29. September 2028, seine Gültigkeit.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unseren Auftrag in Übereinstimmung mit dem vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegebenen International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): Assurance Engagements Other Than Audits or Reviews of Historical Financial Information durchgeführt.

Die Prüfungshandlungen bei einer betriebswirtschaftlichen Prüfung mit begrenzter Sicherheit unterscheiden sich in Art und zeitlicher Einteilung von einer betriebswirtschaftlichen Prüfung mit hinreichender Sicherheit und sind weniger umfangreich. Folglich ist der bei einer betriebswirtschaftlichen Prüfung mit begrenzter Sicherheit erlangte Grad an Prüfungssicherheit erheblich niedriger als die Prüfungssicherheit, die bei der Durchführung einer betriebswirtschaftlichen Prüfung mit hinreichender Sicherheit erlangt worden wäre.

Unsere Verantwortlichkeiten nach ISAE 3000 (Revised) sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Umsetzungsplans“ weitergehend beschrieben.

Wir sind unabhängig von der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (07.2026)) und des vom IAASB herausgegebenen International Standard on Quality Management (ISQM) 1 angewendet.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Umsetzungsplan

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Umsetzungsplans in Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 5 Abs. 3 Nr. 4 UWG sowie den von ihnen festgelegten und dargestellten konkretisierenden Kriterien und für die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung der internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Umsetzungsplans in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen des Umsetzungsplans) oder Irrtümern ist.

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter umfasst die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur Aufstellung des Umsetzungsplans, das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen und die Ermittlung von zukunftsorientierten Informationen zu einzelnen Angaben im Umsetzungsplan.

Inhärente Grenzen bei der Aufstellung des Umsetzungsplans

§ 5 Abs. 3 Nr. 4 UWG enthält Formulierungen und Begriffe, die erheblichen Auslegungsunsicherheiten unterliegen und für die noch keine maßgebenden umfassenden Interpretationen veröffentlicht wurden.

Demzufolge haben die gesetzlichen Vertreter im Umsetzungsplan im Abschnitt „Einleitung“ ihre Auslegungen solcher Formulierungen und Begriffe angegeben. Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Vertretbarkeit dieser Auslegungen. Da solche Formulierungen und Begriffe unterschiedlich durch Regulatoren oder Gerichte ausgelegt werden können, ist die Gesetzmäßigkeit von Messungen oder Beurteilungen der im Umsetzungsplan dargestellten Sachverhalte auf Basis dieser Auslegungen unsicher. Diese inhärenten Unsicherheiten bei der Auslegung und bei der Messung bzw. Beurteilung dieser Sachverhalte gelten entsprechend auch für unsere Prüfung.

Wir weisen ferner darauf hin, dass tatsächliche Ereignisse wahrscheinlich von den im Umsetzungsplan antizipierten zukünftigen Ereignissen abweichen werden, da sich antizipierte zukünftige Ereignisse regelmäßig nicht wie vorgesehen entwickeln und die Abweichungen wesentlich sein können.

Verantwortlichkeiten des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Umsetzungsplans

Unsere Zielsetzung ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit darüber abzugeben, ob uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung veranlassen, dass der Umsetzungsplan nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 5 Abs. 3 Nr. 4 UWG sowie mit den von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft festgelegten und dargestellten konkretisierenden Kriterien aufgestellt worden ist, sowie einen Prüfungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Umsetzungsplan beinhaltet.

Als Teil einer betriebswirtschaftlichen Prüfung mit begrenzter Sicherheit in Übereinstimmung mit ISAE 3000 (Revised) üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- würdigen wir den Prozess zur Aufstellung des Umsetzungsplans.
- identifizieren wir Angaben, bei denen die Entstehung einer wesentlichen falschen Darstellung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern wahrscheinlich ist, planen und führen Prüfungshandlungen durch, um diese Angaben zu adressieren und eine das Prüfungsurteil unterstützende begrenzte Prüfungssicherheit zu erlangen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

Außerdem ist das Risiko, eine wesentliche falsche Darstellung in Informationen aus der Wertschöpfungskette nicht aufzudecken, die aus Quellen stammen, die nicht unter der Kontrolle des Unternehmens stehen (Informationen aus der Wertschöpfungskette), in der Regel höher als das Risiko, eine wesentliche Falschdarstellung in Informationen nicht aufzudecken, die aus Quellen stammen, die unter der Kontrolle des Unternehmens stehen, da sowohl die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens als auch wir als Prüfer in der Regel Beschränkungen beim direkten Zugang zu den Quellen von Informationen aus der Wertschöpfungskette unterliegen.

- würdigen wir die zukunftsorientierten Informationen, einschließlich der Angemessenheit der zugrundeliegenden Annahmen.

Zusammenfassung der vom Wirtschaftsprüfer durchgeführten Tätigkeiten

Eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Nachweisen über die im Umsetzungsplan dargestellten Sachverhalte. Art, zeitliche Einteilung und Umfang der ausgewählten Prüfungshandlungen liegen in unserem pflichtgemäßen Ermessen.

Bei der Durchführung unserer betriebswirtschaftlichen Prüfung mit begrenzter Sicherheit haben wir u.a.:

- ein Verständnis des Umsetzungsplans zur Erreichung der mittelfristigen umweltbezogenen Ziele bei der Kapitalanlage der BarmeniaGothaer Konzern, der zugrunde liegenden Zielsetzung, der von der Gesellschaft festgelegten Kriterien sowie der hierfür eingerichteten Prozesse, Kontrollen und Governance-Strukturen erlangt.
- die Festlegung sowie Beurteilung der konsistenten Anwendung der definierten Systemgrenzen des Umsetzungsplans nachvollzogen.
- die Eignung der von den gesetzlichen Vertretern im Umsetzungsplan dargestellten Kriterien insgesamt sowie deren konsistente Anwendung beurteilt.
- die gesetzlichen Vertreter und relevante Mitarbeiter befragt, die in die Aufstellung des Umsetzungsplans einbezogen wurden, über den Aufstellungsprozess sowie über die auf diesen Prozess bezogenen internen Kontrollen.
- Einsicht in ausgewählte Unterlagen, Nachweise und Beschlussfassungen genommen.
- die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Methoden, Annahmen, Schätzungen und Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der dargestellten Reduktionswirkungen und Zielpfade beurteilt.
- die Schlüssigkeit des Umsetzungsplans, insbesondere den dargestellten Zusammenhang zwischen Ausgangslage, geplanten Maßnahmen, Zwischenzielen und den erwarteten Reduktionswirkungen beurteilt.
- analytische Prüfungshandlungen und Befragungen zu ausgewählten Informationen im Umsetzungsplan durchgeführt.

- die Gesamtdarstellung des Umsetzungsplans im Hinblick auf die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der dargestellten Kriterien, Zielsetzungen, Maßnahmen, Annahmen und Unsicherheiten gewürdigt.

Verwendungsbeschränkung des Prüfungsvermerks

Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung für Zwecke der Gesellschaft durchgeführt wurde und der Prüfungsvermerk nur zur Information der Gesellschaft über das Ergebnis der Prüfung bestimmt ist. Folglich ist er für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet. Somit ist der Vermerk nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-) Entscheidungen treffen. Unsere Verantwortung besteht allein gegenüber der Gesellschaft. Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung.

Allgemeine Auftragsbedingungen und Haftung

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Juli 2026 (<https://www.forvismazars.com/de/de/services/audit-assurance/auftragsbedingungen>). Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten. Dritten gegenüber übernehmen wir keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht. Wer auch immer das in vorstehendem Prüfungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Frankfurt am Main, den 29. September 2026

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Signed by:
 Thomas Volkmer
Thomas Volkmer
Wirtschaftsprüfer

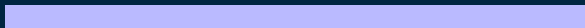
Signed by:
 Yvonne Meyer
Yvonne Meyer
Wirtschaftsprüferin

Anlagen

1. Umsetzungsplan für mittelfristige Ziele der Kapitalanlagen im BarmeniaGothaer Konzern
2. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Juli 2026

Umsetzungsplan
für mittelfristige
Ziele
der Kapitalanlagen

BarmeniaGothaer Konzern





Inhalt

- 1. Einleitung..... 2
- 2. Geltungsbereich 3
- 3. Governance 3
- 4. Ziele und Maßnahmen 3

1. Einleitung

Der vorliegende Umsetzungsplan wurde vom BarmeniaGothaer Konzern gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 4 UWG erstellt und dient der transparenten Darstellung der Umweltverpflichtungen, der angestrebten Umweltleistungen sowie der Maßnahmen, Ressourcen sowie Steuerungsmechanismen für die Erreichung dieser Ziele.

Der BarmeniaGothaer Konzern orientiert sich bei der Erstellung des Umsetzungsplans an folgenden Aufstellungsgrundsätzen:

- **Relevanz:** Der Umsetzungsplan enthält diejenigen Informationen, die für das Verständnis der Umweltverpflichtungen, Ziele, Maßnahmen, Risiken, Annahmen und Fortschritte wesentlich sind.
- **Vollständigkeit:** Der Umsetzungsplan umfasst alle wesentlichen Faktoren, Annahmen, Maßnahmen und Ressourcen und Einflussgrößen, die für die Beurteilung der Zielerreichung erforderlich sind.
- **Verlässlichkeit:** Die dargestellten Informationen beruhen auf dokumentierten Daten, nachvollziehbaren Methoden und plausiblen Annahmen und erlauben eine konsistente Beurteilung. Wesentliche Annahmen, Unsicherheiten und Datenlücken werden transparent dargestellt und erläutert.
- **Neutralität:** Chancen, Risiken, Unsicherheiten und Herausforderungen sowie etwaige Zielkonflikte werden ausgewogen und sachgerecht dargestellt.
- **Verständlichkeit:** Die Inhalte werden so aufbereitet, dass sie für die vorgesehenen Nutzer (Kunden und Geschäftspartner des BarmeniaGothaer Konzerns) nachvollziehbar und verständlich sind.

Da § 5 Abs. 3 Nr. 4 UWG verschiedene Begriffe enthält, die derzeit Auslegungsunsicherheiten unterliegen und für die noch keine maßgebenden umfassenden Interpretationen veröffentlicht wurden, legt der BarmeniaGothaer Konzern diese für Zwecke dieses Umsetzungsplans anhand der nachfolgenden Kriterien aus. Diese Konkretisierung dient der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Prüfbarkeit des Umsetzungsplans.

Klare, objektive und überprüfbare Verpflichtungen

- Zielinhalt, Zieljahr, Bezugsjahr, Bezugsgröße, Umweltindikator und Geltungsbereich sind eindeutig und für Dritte nachvollziehbar beschrieben
- Die Messung basiert auf sachgerechten und dokumentierten Methoden
- Wesentliche Annahmen, Datenlücken und methodischen Beschränkungen sind dokumentiert und erläutert
- Fortschritte und Zielerreichung werden anhand festgelegter und regelmäßig aktualisierbarer Kennzahlen beurteilt
- Die zugrunde liegenden Datenquellen, Berechnungen und Entscheidungsprozesse sind dokumentiert und ermöglichen eine unabhängige Prüfung

Detaillierter Umsetzungsplan

- Die Ausgangslage, Maßnahmen und wesentliche Einflussfaktoren sind beschrieben
- Maßnahmen, Verantwortlichkeiten, Ressourcen und Governance-Strukturen sind festgelegt
- Wesentliche Zwischenziele und Meilensteine werden dargestellt.
- Überwachungs- und Berichtsprozesse sind implementiert und beschrieben

Realistischer Umsetzungsplan

- Die vorgesehenen Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen umsetzbar
- Die zur Umsetzung erforderlichen Ressourcen werden berücksichtigt
- Die dem Umsetzungsplan zugrunde liegenden Annahmen sind nachvollziehbar und vertretbar
- Fortschritte werden regelmäßig gemessen und überwacht und negative Abweichungen unterliegen einem Eskalationsprozess



- Verfahren zur Anpassung und externen Überprüfung des Umsetzungsplans bei wesentlichen Änderungen der Rahmenbedingungen sind vorhanden

2. Geltungsbereich

Die Ziele gelten für sämtliche Unternehmen im Konsolidierungskreis des BarmeniaGothaer Konzerns mit Ausnahme der Vermögensgegenstände der PrismaLife AG. Nicht vom Geltungsbereich erfasst sind ferner ETFs (börsengehandelte Fonds, die sich auf einen Index beziehen), Publikumsfonds mit einer Vielzahl von Anlegern sowie Vermögenswerte fondsgebundener Lebensversicherungen, bei denen die Anlageentscheidung durch die jeweiligen Versicherungsnehmer getroffen wird.

3. Governance

Die BarmeniaGothaer Asset Management AG ist der zentrale Vermögensverwalter des BarmeniaGothaer Konzerns. In dieser Funktion verantwortet sie die Steuerung der Kapitalanlagen und hat für diese mittelfristige Umweltziele festgelegt. Alle in diesem Umsetzungsplan aufgeführten Ziele und Maßnahmen wurden im ESG-Committee der BarmeniaGothaer Asset Management AG, in den Gesamtvorstandssitzungen durch den Gesamtvorstand des BarmeniaGothaer Konzerns sowie durch den Kapitalanlageausschuss des Aufsichtsrats genehmigt und sind damit Teil des offiziellen strategischen Entscheidungs- und Governance-Prozesses des BarmeniaGothaer Konzerns. Sie sind somit auch fest in die jährlichen Budget- und Finanzplanungsprozesse eingebettet, sodass klimabezogene Maßnahmen, Investitionen und Ressourcenbedarfe bei der finanziellen Priorisierung frühzeitig berücksichtigt werden.

Das ESG-Team der BarmeniaGothaer Asset Management AG (BGAM) übernimmt die zentrale Verantwortung für die Koordination und Überwachung der Umsetzung der oben genannten Ziele in den Kapitalanlagen. Es analysiert alle relevanten KPIs mindestens einmal jährlich und erstattet regelmäßig Bericht an die Mitglieder des ESG-Committees, das Nachhaltigkeitsmanagement des Konzerns und berichtet darüber jährlich im Rahmen des CSRD-Berichts. Die operative Umsetzung der Maßnahmen erfolgt durch die zuständigen Fachmitarbeiterinnen und -mitarbeiter der BGAM. Änderungen der Ziele sowie der Maßnahmen bei wesentlichen Änderungen der Rahmenbedingungen bedürfen der Zustimmung des ESG-Committees, des Gesamtvorstands sowie des Kapitalanlageausschusses des Aufsichtsrats.

Wird festgestellt, dass ein Ziel oder Zwischenziel voraussichtlich nicht erreicht wird, analysiert das ESG-Team die Ursachen und berichtet hierüber an das ESG-Committee der BarmeniaGothaer Asset Management AG. Das ESG-Committee entscheidet über erforderliche Gegenmaßnahmen. Bleibt die Zielerreichung trotz dieser Maßnahmen wesentlich gefährdet oder sind Anpassungen des Zielpfads erforderlich, wird der Sachverhalt an den Gesamtvorstand des BarmeniaGothaer Konzerns eskaliert. Dieser entscheidet über die Anpassung von Maßnahmen, die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen oder die Aktualisierung des Umsetzungsplans.

4. Ziele und Maßnahmen

4.1 Reduktion des Treibhausgasfußabdrucks bei Unternehmensanleihen

Der BarmeniaGothaer Konzern strebt das folgende Dekarbonisierungsziel für die Unternehmensanleihen an:

Anlage-klasse	Anteil an den gesamten Kapital-anlagen	Indikator	Ziel	Wert im Basisjahr	Zielwert 31.12.2029	Aktueller Wert 31.12.2025
Unternehmens-anleihen	10 %	t CO ₂ e für Scope 1 und 2 Emissionen per Mio € Investitionen	Reduktion um 60 %	144	58	62

Methodische Grundlagen

Der Treibhausgasfußabdruck wird auf Grundlage der Methodik der Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF) ermittelt. PCAF ist ein international anerkanntes Rahmenwerk zur Bilanzierung finanzierter Treibhausgasemissionen und stellt methodische Vorgaben für die Erfassung, Berechnung und Offenlegung von Treibhausgasemissionen aus Kapitalanlagen bereit. Zur Berechnung werden die Emissionsdaten der Unternehmen herangezogen, die wir über den Datenprovider MSCI Solutions beziehen. MSCI Solutions nutzt zur Ermittlung der Emissionsdaten von Unternehmen zu Teilen die berichteten Emissionen der Unternehmen sowie über eigene Schätzmodelle errechnete Daten. Bei Konzernen werden dabei, soweit vorhanden, die Daten der Muttergesellschaften auf nicht selbst berichtende Tochterunternehmen übertragen. Derzeit verfügt MSCI noch nicht für alle Unternehmensanleihen die Daten zu den Treibhausgasemissionen. Zum 31.12.2021 (Basisjahr) lag die Datenabdeckung bei 62,11 % bezogen auf den Nominalwert der Unternehmensanleihen, zum 31.12.2024 betrug die Datenabdeckung 86,9 %. Wir weisen darauf hin, dass Änderungen der Datenabdeckung Einfluss auf die Vergleichbarkeit der Kennzahlen über die Zeit haben können.

Maßnahmen zur Umsetzung des Ziels

- Auswahl von Emittenten mit im Vergleich zur Branche geringeren Treibhausgasemissionen ("Best-in-Class") und/oder Unternehmen, die ihrerseits Dekarbonisierung anstreben
- Anlage über grüne Anleihen in Unternehmen und Projekte mit geringeren Treibhausgasemissionen oder Reduktionsplänen
- Ausschluss von Anlagen in bestimmte Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen

Die Maßnahmen werden operativ durch die Portfolio-Manager der BarmeniaGothaer Asset Management AG umgesetzt. Die Überwachung erfolgt jährlich durch das ESG-Team der BarmeniaGothaer Asset Management AG sowie durch den Gesamtvorstand des BarmeniaGothaer Konzerns.

4.2 Dekarbonisierung von direkt gehaltenen Immobilien

Der BarmeniaGothaer Konzern strebt das folgende Dekarbonisierungsziel für die direkt gehaltenen Immobilien an:

Das direkt gehaltene Immobilienportfolio wird bis Ende 2029 im Durchschnitt auf den wissenschaftsbasierten 1,5-Grad-Dekarbonisierungspfad von Carbon Real Estate Risk Monitor (CRREM) ausgerichtet.

Carbon Real Estate Risk Monitor (CRREM) ist ein wissenschaftsbasiertes Rahmenwerk, das Dekarbonisierungspfade für Immobilien in Übereinstimmung mit dem Pariser Klimaschutzabkommen bereitstellt. Die tatsächliche Performance einzelner Immobilien im

Hinblick auf operative Treibhausgasemissionen kann mit diesen Dekarbonisierungspfaden abgeglichen werden.

Anlage- klasse	Anteil an den gesamten Kapital-anlagen	Indikator	Ziel	Wert im Basisjahr	Zielwert 31.12.2029	Aktueller Wert 31.12.2024
Direkte Immobilien	1 %	kg CO ₂ e pro qm für Scope 1, 2 und 3 Emissionen	1,5 Grad CRREM Alignment im Durchschnitt für alle Immobilien- objekte	n/a	1,5 Grad CRREM Alignment im Durchschnitt für alle Immo- bilien-objekte (derzeit 23,7 kg CO ₂ e per qm Fläche)	30 kg CO ₂ e per qm Fläche

Methodische Grundlagen

Die Ermittlung der Treibhausgasdaten per qm Fläche für Scope 1 und 2 Emissionen basiert auf den vorhandenen Daten aus dem Jahr 2024. Hierbei lagen jedoch für die vermieteten Flächen (Scope 3 Emission) nur für ca. 30 % der Flächen Daten zum Energieverbrauch vor. Für die restlichen Flächen wurden Hochschätzungen

vorgenommen, sodass die oben angegeben Werte mit Unsicherheiten behaftet sind. Die Bewertung der Ziele erfolgt mit der Market Based Methode auf Basis des CRREM-Pfads V2.02 und umfasst alle Objekte mit verfügbaren Daten. Von insgesamt 21 Immobilienobjekten fehlen uns derzeit die Daten für 2 Objekte. Hierbei handelt es sich um die neu gebauten Immobilien, für die noch keine Energieausweise ausgestellt wurden. Die Bewertung des CRREM-Alignments erfolgt auf Portfolioebene als flächengewichteter Durchschnitt aller einbezogenen Immobilienobjekte.

Maßnahmen zur Umsetzung des Ziels

- Umstellung auf Strom aus erneuerbaren Energiequellen bei allen Immobilienobjekten
- Durchführung der Energieaudits bei Immobilienobjekten zwecks Überprüfung der aktuellen Energieeffizienzdaten sowie Ableitung der mittel- und langfristigen Energieeffizienz- und Dekarbonisierungsmaßnahmen. Die Energieaudits sollen im Laufe der Geschäftsjahre 2026 und 2027 durchgeführt und abgeschlossen werden
- Analyse des voraussichtlichen CRREM-Alignments zum 31.12.2029 basierend auf den aktualisierten Daten aus den Energieaudits, Priorisierung der Energieeffizienz- bzw. sonstigen Dekarbonisierungsmaßnahmen
- Umsetzung der beschlossenen Energieeffizienz- und Dekarbonisierungsmaßnahmen

Die Maßnahmen werden durch die Portfoliomanager der BarmeniaGothaer Asset Management AG und die Zentrale Dienste der BarmeniaGothaer AG durchgeführt. Die Überwachung erfolgt jährlich durch das ESG-Team der BarmeniaGothaer Asset Management AG sowie durch den Gesamtvorstand des BarmeniaGothaer Konzerns.

4.3 Ausstieg aus Kraftwerkskohlesektor

Die BarmeniaGothaer Asset Management AG hat die folgende Kohleausstiegstrategie für die Kapitalanlagen des BarmeniaGothaer Konzerns beschlossen.

Kompletter Ausstieg aus der kohlebasierten Energiewirtschaft bis spätestens 2030 in der Europäischen Union und in OECD-Ländern sowie bis spätestens 2040 in allen anderen Ländern.

Um dies zu erreichen, erfolgt eine schrittweise Senkung der Umsatzschwelle für Unternehmen, die einen Teil ihrer Umsätze durch die Förderung bzw. Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen und somit durch die BarmeniaGothaer ausgeschlossen werden. Die folgenden Tabellen fassen den vollständigen Reduktionsplan zusammen. Unternehmen werden von der Investition ausgeschlossen, wenn ihre relevanten Umsätze oberhalb dieser Umsatzschwelle liegen.

Zeitplan zur Verschärfung unseres Ausschlusskriteriums für Unternehmen, die einen Teil ihrer Umsätze durch die Verstromung der Kraftwerkskohle erzielen

Jahr	Umsatzschwelle für EU und OECD-Länder (Verstromung von Kraftwerkskohle)	Umsatzschwelle für andere Länder (Verstromung von Kraftwerkskohle)
2022	20%	20%
2024	15%	20%
2026	10%	15%
2028	5%	15%
2030	0%	10%
2034	0%	5%
2040	0%	0%

Zeitplan zur Verschärfung unseres Ausschlusskriteriums für Unternehmen, die einen Teil ihrer Umsätze durch die Förderung der Kraftwerkskohle erzielen

Jahr	Umsatzschwelle für EU und OECD-Länder (Förderung von Kraftwerkskohle)	Umsatzschwelle für andere Länder (Förderung von Kraftwerkskohle)
2022	20%	20%
2024	5%	5%
2026	5%	5%
2028	5%	5%
2030	0%	5%
2034	0%	5%
2040	0%	0%

Methodische Grundlagen

Zur Berechnung werden die Daten zum Anteil der Umsatzerlöse aus der Kraftwerkskohleförderung bzw. Verstromung der Unternehmen herangezogen. Diese beziehen wir über den Datenprovider MSCI Solutions. MSCI Solutions nutzt zur Ermittlung der Emissionsdaten von Unternehmen zu Teilen die berichteten Daten der Unternehmen sowie über eigene Schätzmodelle errechnete Daten. Bei diesem Ausschluss kann dennoch in Green Bonds der jeweiligen Unternehmen investiert werden. Green Bonds umfassen alle Anleihen, bei denen der Kapitalbetrag nach den Anleihebedingungen für konkrete ökologisch nachhaltige Projekte verwendet wird.

Maßnahmen zur Umsetzung des Ziels

- Ausschluss von Unternehmen, deren Umsatzanteil die oben genannten Schwellenwerte überschreitet (ausgenommen sind die Green Bonds der jeweiligen Unternehmen)
- Schrittweise Reduktion der Schwellenwerte gemäß dem oben dargestellten Plan

Die Maßnahme zum Kohleausstieg inkl. der Erstellung und Überwachung der Ausschlusslisten erfolgt durch das ESG-Team der BarmeniaGothaer Asset Management AG. Zu Details hinsichtlich Prozesse und Umsetzung der Ausschlusskriterien bei der BarmeniaGothaer Asset Management AG verweisen wir auf unsere Policy zum Responsible Investment.

4.4 Ziel für Unternehmensinvestitionen aus Öl & Gas Sektor

BarmeniaGothaer strebt an, bis Ende 2027 grundsätzlich Unternehmen mit glaubwürdigen Dekarbonisierungsplänen im Portfolio zu halten. Hierfür prüft sie bei allen Unternehmen aus dem Öl- und Gas-Sektor, ob diese glaubwürdige Dekarbonisierungspläne zur Erreichung von Net-Zero-Zielen bis 2050 verabschiedet und kommuniziert haben. Zur Messung wurde eine interne Methodik entwickelt, die im Unterabschnitt „Methodische Grundlagen“ erläutert wird.

In Unternehmen aus dem Öl- und Gassektor, die bis Ende 2027 keinen glaubwürdigen Dekarbonisierungsplan nach Maßgabe der obenstehenden Kriterien entwickelt haben, werden keine Neuinvestitionen mehr getätigt. Für bestehende Anlagen wird eine Veräußerung angestrebt. Eine Ausnahme stellen Unternehmen dar, mit denen die BarmeniaGothaer einen aktiven Engagement-Prozess zur Dekarbonisierung durchführt, sowie Investitionen in Green Bonds dieser Unternehmen. Sofern bis Ende 2027 nicht genügend Unternehmen verfügbar sind, die über

einen glaubwürdigen Dekarbonisierungsplan verfügen, kann BarmeniaGothaer in begrenztem Umfang auch in ausgewählte Unternehmen des Öl- und Gassektors investieren, die zwar keinen glaubwürdigen Dekarbonisierungsplan haben, im Hinblick auf eines oder mehrere der oben genannten Kriterien aber die besten Bewertungen erhalten (Best-in-Class). Dies erfolgt, um Nachteile für die Versicherungsnehmer zu vermeiden und eine angemessene Diversifikation sicherzustellen.

Methodische Grundlagen

Zur Messung des Vorhandenseins der glaubwürdigen Dekarbonisierungspläne wurde eine interne Methodik entwickelt. Ein Unternehmen hat demnach glaubwürdige Net-Zero Dekarbonisierungspläne, wenn eines der 4 Kriterien erfüllt ist:

- a) Mindestens 30 % der Investitionsausgaben entfallen entweder auf erneuerbare Energien oder auf Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft sind und dem Klimaschutz dienen. Die erforderlichen Informationen stammen von MSCI.
- b) Implied Temperature Rise (ITR) nach der MSCI-Methodik unter 2 Grad: Das Unternehmen verfolgt nach der MSCI-Bewertung eine Strategie, die mit den internationalen Klimazielen und einer Erderwärmung von unter 2 °C vereinbar ist.
- c) Hohe Bewertung durch die Transition Pathway Initiative (TPI): Das Unternehmen erreicht einen Management Quality Score von mindestens 4 und eine Carbon Performance von mindestens „Below 2 Degrees“. Dies zeigt, dass Klimaschutz in der Unternehmenssteuerung verankert ist und das Unternehmen auf einem Emissionspfad liegt, der mit einer globalen Erwärmung von unter 2 °C vereinbar ist.
- d) Status „Aligned to a Net Zero Pathway“ nach dem Net Zero Investment Framework (NZIF) der IIGCC: Das Unternehmen ist gemäß den vom NZIF definierten Kriterien auf einen Netto-Null-Emissionspfad ausgerichtet. Die Einstufung erfolgt durch MSCI.

Maßnahmen zur Umsetzung des Ziels

- Halbjährliche Bewertung aller Öl- und Gasunternehmen im Portfolio hinsichtlich der Einhaltung der oben genannten Kriterien
- Analyse aller Öl- und Gas-Emittenten bei Neuinvestitionen auf die oben genannten Kriterien
- Berücksichtigung des oben genannten Ziels bei Investitionsentscheidungen, sodass Unternehmen mit besserer Performance hinsichtlich der oben genannten Kriterien bevorzugt investiert werden

Die Bewertung der Unternehmen im Portfolio erfolgt durch das ESG-Team der BarmeniaGothaer Asset Management AG. Die Investitionsentscheidungen werden durch die Portfolio-Manager getroffen. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt seit 2024.

4.5 Thematische Investitionen

Der BarmeniaGothaer Konzern hat sich ein Ziel von Neuinvestitionen in thematische Investments in Höhe von 2 Mrd. € im Zeitraum 2025 bis Ende 2029 gesetzt.

Thematische Investitionen sind Investitionen in Unternehmen, Projekte oder Finanzinstrumente, deren Geschäftstätigkeit oder Mittelverwendung überwiegend auf ökologische oder soziale Nachhaltigkeitsthemen ausgerichtet ist. Zu diesen Themen gehören Transformation der Energiewirtschaft, Förderung der Kreislaufwirtschaft, Dekarbonisierung der Wirtschaft, Erhaltung und Förderung der Biodiversität, Bildung, Gesundheit und bezahlbarer Wohnraum. Die Geschäftstätigkeit des jeweiligen Unternehmens oder Projekts bzw. die Nutzung der Immobilie müssen zu mindestens 50 % auf eines oder mehrere dieser Themen ausgerichtet sein. Die BarmeniaGothaer investiert beispielsweise in Erneuerbare Energien-Projekte (Solar-, Wind- und Wasserkraftanlagen), energieeffiziente Gebäude, land- und forstwirtschaftliche Projekte, die die Bindung von Kohlendioxid sowie Förderung der Biodiversität durch die Renaturierung von landwirtschaftlichen Flächen anstreben sowie Pflegeheime.

Methodische Grundlagen

Die BarmeniaGothaer überprüft die Ausrichtung der thematischen Investitionen anhand objektiver Kriterien. Eine thematische Investition muss in mindestens eine der folgenden Kategorien fallen:

- Investitionen über Green Bonds, Social Bonds und Sustainability Bonds gemäß den Green Bond Principles, Social Bond Principles bzw. Sustainability Bond Guidelines der International Capital Market Association (ICMA), dem Climate Bonds Standard der Climate Bonds Initiative (CBI) oder dem European Green Bond Standard (EU GBS);
- Investitionen in Immobilienobjekte, sofern diese mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:
- Zertifizierung nach anerkannten Nachhaltigkeitsstandards (mindestens Excellent für BREEAM, mindestens Gold für DGNB und LEED, mindestens A für CASBEE, mindestens 5 Sterne für Green Star und NABERS) oder mit einer ENERGY STAR-Zertifizierung als Nachweis einer hohen Energieeffizienz;
- Erfüllung der technischen Bewertungskriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Ziel Klimaschutz nach der EU-Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852);
- Investition in Fonds, die nachhaltige Investitionen im Einklang mit Artikel 9 der Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088) anstreben;
- Investitionen, die zu mehr als 50 % als ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852) eingeordnet werden, weil die finanzierten Wirtschaftsaktivitäten die technischen Bewertungskriterien für eines oder mehrere Ziele der EU-Taxonomie-Verordnung erfüllen;
- Investition in Fonds, die ökologische und soziale Merkmale fördern im Einklang mit Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088), sofern diese einen klar definierten ökologischen oder sozialen Themenfokus aufweisen;
- direkte Investitionen in bestimmte Unternehmen, Projekte oder Immobilien, die nicht in eine der oben genannten Kategorien fallen und einen klar definierten ökologischen oder sozialen Themenfokus aufweisen. Derzeit ordnet die BarmeniaGothaer nur direkte Investitionen in Unternehmen und Projekte im Bereich Erneuerbare Energien in diese Kategorie ein.

Maßnahmen zur Umsetzung des Ziels

Die Investitionen erfolgen durch die Portfolio-Manager. Die Überprüfung der Einhaltung der oben genannten Kriterien sowie das Monitoring des Investitionsvolumens erfolgt durch das ESG-Team der BarmeniaGothaer Asset Management AG.

Über Entwicklung und Zielerreichung der Impact- und thematischen Investitionen berichtet der BarmeniaGothaer Konzern jährlich im Rahmen seiner Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Im Jahr 2025 wurden 1,2 Mrd € an thematischen Investitionen getätigt.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Juli 2026

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches

auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

(4) Etwaige Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche des Auftraggebers in Bezug auf die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers können erst nach Beendigung des jeweiligen Auftragsverhältnisses und nur innerhalb eines Jahres ab diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden.

(5) Der Wirtschaftsprüfer ist dem Auftraggeber nicht zur Auskunft, Einsicht und Herausgabe in Bezug auf die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers verpflichtet, soweit Geschäftsgeheimnisse oder Verschwiegenheitspflichten des Wirtschaftsprüfers entgegenstehen.

(6) Der mit der Erfüllung etwaiger Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche beim Wirtschaftsprüfer entstehende Aufwand ist vom Auftraggeber zu vergüten.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.